

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Kieswerk Segrahner Berg, F. W. von Bülow, An der Kiesbahn 4 in 23899 Gudow hat die Herstellung von 3 Gewässern gemäß § 67/68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.7.2009 durch Nassauskiesung in Gudow, Flur 2, Flurstücke 54, 1/1 und Flur 4, Flurstück 9/1, bei der unteren Wasserbehörde (UWB) beantragt.

Für das geplante Vorhaben ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.18.1 durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb eines Gebietes, das aktuell zum Trockenkiesabbau genutzt wird. Mit Beginn des beantragten Vorhabens wird der Trockenabbau auf der gesamten aktuell genehmigten Fläche beendet. Die geplante Nassauskiesung findet auf einer Gesamtfläche von 16,6 ha statt, wobei die Gesamtbetriebsfläche 36 ha beträgt. Die drei finalen Gewässer werden eine Größe zwischen 5.550 m² und 8.000 m² aufweisen.

Die Schutzvorschriften nach Naturschutzrecht werden eingehalten. Die untere Naturshutzbehörde wurde im Zuge der Beantragung gehört und ist im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 04.02.2025
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Wasserwirtschaft

Im Auftrag

Möller